



Ehrungsordnung

Präambel

Ehrungen sind ein Teil des Vereinslebens und gleichzeitig auch ein Teil der Kultur der Schützenvereinigung. Die Ehrungsordnung regelt die Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrungen. Ziel ist es, alle Mitglieder und Personen, die sich um die Schützenvereinigung verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren.

§ 1 - Der Ehrungsausschuss

1. Der Ehrungsausschuss entscheidet auf Grundlage dieser Ehrungsordnung über vorzunehmende Ehrungen.
2. Der Ehrungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der 1. Vorsitzende erstellt über jede Sitzung ein Protokoll.
3. Der Ehrungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Sitzungen und die Protokolle sind vertraulich.

Gründe für Ehrungen

§ 2 - Langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden aufgrund ihrer langjährigen Mitgliedschaft geehrt.

1. Für Mitgliedschaft in der Schützenvereinigung Bous gibt es
 - a) zu seinem Vereinseintritt das Vereinsabzeichen in Grün.
 - b) für seine 10jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit Urkunde und Vereinsabzeichen in Silber.
 - c) für seine 25jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit Urkunde und Vereinsabzeichen in Gold.
 - d) für seine 40jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit Urkunde und ein individuelles Geschenk, das den Wert von 25,00 Euro nicht übersteigen soll.
 - e) Weitere ununterbrochene Vereinszugehörigkeit erfolgt im 10-Jahres-Rhythmus, so z.B. für 50, 60 usw. Jahre. Die zu Ehrenden erhalten Urkunde und ein individuelles Geschenk, das den Wert von 30,00 Euro nicht übersteigen soll.
2. Für Mitgliedschaft im Schützenverband Saar und Deutschen Schützenbund gibt es eine Ehrung nach der Ehrungsordnung dieser Verbände. Der Ehrungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ehrengaben dieser Verbände zeitgerecht verliehen werden können.

§ 3 - Alter

1. Zum 50zigsten Geburtstag und danach alle 10 Jahre werden die Mitglieder per Geburtstagskarte gratuliert. Für Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann der Ehrungsausschuss ein individuelles Geschenk beschließen, das den Wert von 25,00 Euro nicht übersteigen soll.
2. Die Ehrenmitglieder werden jährlich zu ihren Geburtstagen mit einem individuellem Geschenk gratuliert, das den Wert von 25,00 Euro nicht übersteigen soll.

§ 4 - Verdienste

1. Mitglieder und Förderer der Schützenvereinigung werden aufgrund ihrer Verdienste geehrt.
 - a) Vereinsehrenzeichen
Mitglieder mit mindestens 15-jähriger Vorstands- oder Vereinsarbeit können das Vereinsehrenzeichen erhalten. Es wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.
 - b) Ehrenvorsitzender
Vorsitzende mit mindestens 15 Jahre Amtsausübung, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt mit einer Urkunde und einem individuellen Geschenk, dessen Wert vom Ehrungsausschuss festgelegt wird.
 - c) Ehrenmitglied
Mitglieder mit besonderen langjährigen Verdiensten im Rahmen ihrer Funktionstätigkeit, mindestens 20 Jahre, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt mit einer Urkunde und einem individuellen Geschenk, dessen Wert vom Ehrungsausschuss festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung der Schützenvereinigung.

Für die Verleihung dieser Titel können auch Mitglieder unter anderen besonderen Gründen vorgeschlagen werden.

2. Mitglieder, die sich um die Schützenvereinigung und um den Schießsport verdient gemacht haben, können für eine Ehrung durch den Schützenkreis Saarlouis-Merzig, den Schützenverband Saar und/oder durch den Deutschen Schützenbund unter den Voraussetzungen dieser Verbände vorgeschlagen werden.

§ 5 - Schießsport

1. Meisterschaften
 - a) Vereinsmeisterschaft
 1. Platz 1-3: Auf Wunsch des Mitglieds erhält dieses ein entsprechendes Reiterchen und eine Urkunde. Für ein Reiterchen bezahlt das Mitglied einen Unkostenbeitrag, der im Vorfeld vom Vorstand festgelegt wird.
 2. ab Platz 4: Auf Wunsch des Mitglieds erhält dieses eine Urkunde.
 - b) Kreismeisterschaft
Ehrungen für die Plätze 1-3 werden vom Schützenkreis Saarlouis-Merzig ausgegeben.
 - c) Landesmeisterschaft
Ehrungen für die Plätze 1-3 werden vom Schützenverband Saar ausgegeben.
 - d) Deutsche Meisterschaft
 1. Platz 1: Vereinsehrenzeichen nach § 4 Abs. 1c. Wenn schon vorhanden, dann ein individuelles Geschenk, dessen Wert vom Ehrungsausschuss festgelegt wird.
 2. Platz 2-3: Individuelles Geschenk, dessen Wert vom Ehrungsausschuss festgelegt wird.

2. Wettkämpfe / Rundenkämpfe

Mannschaften

1. Platz: Der Ehrungsausschuss kann der Mannschaft eine Anerkennung in Form einer Ehrengabe aussprechen. Art und Wert legt der Ehrungsausschuss fest.
2. Platz: Individuelles Geschenk an die Mannschaft, das den Wert von 25,00 € nicht überschreiten soll.

3. Vereinsrekorde

Individuelles Geschenk, das den Wert von 25,00 € nicht überschreiten soll.

4. Aktives Schießen

Ein Mitglied erhält für die Anzahl der Jahre seines aktiven Schießens Urkunden und Auszeichnungen nach den Ehrungsordnungen der Verbände Schützenverband Saar und Deutscher Schützenbund. Der Ehrungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ehrengaben dieser Verbände zeitgerecht verliehen werden können.

5. Sonstige sportliche Erfolge

Der Ehrungsausschuss kann zu weiteren sportlichen Erfolgen eine Anerkennung in Form einer Ehrengabe aussprechen. Art und Wert legt der Ehrungsausschuss fest.

§ 6 - Besonderer Anlass

Mitglieder können zu besonderem Anlass geehrt werden. Diese Anlässe sind

- a) besonderer Verdienst im Rahmen der Funktionstätigkeit
- b) Arbeitseinsatz
- c) Dienstjubiläum
- d) Beendigung der Amtszeit
- e) Hochzeit
- f) Silberne Hochzeit
- g) Goldene Hochzeit
- h) Eiserne Hochzeit
- i) andere von Mitgliedern vorgeschlagene Gründe

Für die Beurteilung dieser Ehrungen werden die Anzahl der Mitgliedsjahre und die besonderen Verdienste im Verein herangezogen. Die zu ehrenden Mitglieder erhalten ein individuelles Geschenk, dessen Wert vom Ehrungsausschuss festgelegt wird.

§ 7 - Beantragung einer Ehrung

1. Ehrungen durch Mitglieder

- a) Die Ehrungen können von allen Mitgliedern der Schützenvereinigung beantragt werden. Über die Ehrung entscheidet der Ehrungsausschuss.
- b) Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Ehrungsausschusses zu übergeben.
- c) Der Ehrungsausschuss muss über den Antrag in der nächsten Sitzung beschließen. Eine Ablehnung des Antrages muss dem Antragssteller in schriftlicher Form begründet werden.

2. Ehrungen durch Mitglieder des Ehrungsausschusses

Die Mitglieder des Ehrungsausschusses sind für die Einbringung folgender Anträge im Ehrungsausschuss zuständig:

a) 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende ist zuständig für Anträge von Ehrungen betreffend § 2 Mitgliedschaft, § 3 Alter, § 4 Verdienste und § 6 Besonderer Anlass.

b) Referent für Kurzwaffen

Der Referent für Kurzwaffen ist zuständig für Anträge von Ehrungen betreffend den Bereich der Kurzwaffen nach § 5 Schießsport und § 6 Besonderer Anlass.

c) Referent für Langwaffen

Der Referent für Langwaffen ist zuständig für Anträge von Ehrungen betreffend den Bereich der Langwaffen nach § 5 Schießsport und § 6 Besonderer Anlass.

d) Jugendwart

Der Jugendwart ist zuständig für Anträge von Ehrungen betreffend den Bereich der Jugend nach § 5 Schießsport und § 6 Besonderer Anlass.

Alle Mitglieder des Ehrungsausschusses können über ihre Zuständigkeit hinaus jederzeit Anträge im Ehrungsausschuss zu allen Punkten der Ehrungsordnung einbringen.

§ 8 - Durchführung der Ehrungen

1. Die Ehrungen nach § 2 „Mitgliedschaft“ sind bei Eintritt innerhalb des ersten Halbjahres auf den Mitgliederversammlungen vorzunehmen. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr sind die Ehrungen auf einer Vereinsveranstaltung im zweiten Halbjahr vorzunehmen.
2. Die Ehrungen nach § 3 „Alter“ erfolgen durch Gratulation und Übergabe von Geburtstagskarte und Präsent von einem Mitglied des Vorstandes zum Ehrungsanlass.
3. Die Ehrungen nach § 4 „Verdienste“ werden auf der Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden durchgeführt.
4. Die Ehrungen des § 5 „Schießsport“ werden auf einer vereinsinternen Siegerehrung zeitnah zum Abschluss des Sportjahres vom 1. Vorsitzenden durchgeführt.
5. Die Ehrungen nach § 6 „Besondere Anlässe“ werden zum Ehrungsanlass vom 1. Vorsitzenden durchgeführt.
6. Die zu Ehrenden sind rechtzeitig über ihre Ehrung zu informieren und zu den o.g. Veranstaltungen einzuladen. Ist es ihnen nicht möglich, den Termin wahrzunehmen, so sind ihnen die Ehrenbeweise per Post zu übersenden oder von einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 9 - Aberkennung von Ehrungen

Für die Aberkennung von Ehrentiteln (Vereinsehrenzeichen, Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied) gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer normalen Mitgliedschaft (Satzung § 13, Abs. 3-4).

§ 10 - Schlussbestimmung

Die Ehrungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.01.2019 beschlossen. Alle bisherigen Ehrungsordnungen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

F.d.R.

1. Vorsitzender

Datum